

Stadtverwaltung · Marktplatz 2 · 97769 Bad Brückenau

Piratenpartei Landesverband Bayern Schopenhauer Str. 71 80807 München

Geschäftszeichen bitte stets angeben

Az.: 1.9. -

Telefon: (09741) 804 - 16 Telefax: (09741) 804 - 17 PC-Fax: (01805) 1011705-58

E-Mail: anja.feuerstein@bad-brueckenau.de

Zi.-Nr.: Bürgerbüro

Auskunft erteilt: Frau Feuerstein

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 08.30-12.30 Uhr 14.00-16.30 Uhr Mo.+Mi.

14.00-18.00 Uhr

Bad Brückenau, 20.04.2021

Aufstellung von Wahl-Werbetafeln anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrter Herr Reichardt.

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs wird die Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt erteilt:

Aufstellen von Plakattafeln anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021		
Ort:	Stadtgebiet Bad Brückenau mit Ortsteilen	
Zeitraum:	09.08.2021 bis 26.09.2021	

Auflagen und Hinweise:

- 1. Am Wahltag sind an den Wahllokalen in einem Umkreis von 10 m die Plakate zu entfernen.
- Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Das Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird die Stadt vom Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel fordern oder sie auf seine Kosten selbst entfernen. Werden Plakatständer an Pfosten oder Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten und Verkehrszeichen herum gruppiert, so wird das in der Regel geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
- Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich unwesentlich beeinträchtigt werden. Deshalb sind die Plakatständer außerhalb des Raumes für den flie-Benden Verkehr aufzustellen.
- Plakatieren ist nicht zulässig an Straßenkrümmungen oder -einmündungen, an Engstellen und an Orten, an denen Verkehrszeichen eine erhöhte Bedeutung zukommt.
- Es darf zu keiner Sichtbehinderung führen.

- 6. Die Plakate sind unverzüglich nach der Wahl zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist die Stadt berechtigt, ohne Ankündigung alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen.
- Die Stadt und die Polizeiinspektion Bad Brückenau können, falls erforderlich, weitere mündliche oder schriftliche Auflagen machen, die unverzüglich zu befolgen sind.
- 8. Für Schäden und Ersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme der erteilten Genehmigung ergeben, haftet der Inhaber. Er stellt sowohl den Straßenbaulastträger als auch die zuständige Verkehrsbehörde von Ansprüchen frei und verzichtet, so weit er sich der Hilfe Dritter bedient, gegenüber den genannten Behörden auf einen möglichen Entlastungsbeweis.
- Die Genehmigung gilt nicht für die Aufstellung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, da hierfür das Straßenbauamt Schweinfurt bzw. die Untere Straßenverkehrsbehörde, Landratsamt Bad Kissingen, zuständig sind.
- 10. Die erteilte Genehmigung ersetzt bzw. umfasst nicht zusätzlich erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse privater oder öffentlich-rechtlicher Art.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler: Bauhof

z.A.

Penerstein

Verwaltungsfachangestellte